

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Arbeitsschutz
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Ihr Ansprechpartner
Her:

Durchwahl
Telefon 0361 57-3817331
Telefax 0361 57-3817361

as-nord@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.06.2023

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5330/2023-TH5-
D64/304/6983/8545/23/S

Stellungnahme zum Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt der Stadt Bad Langensalza

28.07.2023

Vorhaben: Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt

Antragsteller: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Gegen das Vorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen (hier: Auflagen) ausgeführt wird:

Wegen des beaufsichtigungsfreien Betriebs der Anlagen beschränken sich unsere Forderungen lediglich auf eine arbeitsschutzgerechte Errichtung, auf Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlagen sowie auf die Schaffung von Voraussetzungen zur sicheren Durchführung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung und des Wartungspflichtenbuches.

Auflagen:

1. Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.
2. Für die Windkraftanlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

verbraucherschutz.thueringen.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE1582050003004444026
BIC: HELADEF820

Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden. Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind die Prüffristen und die Prüfer schriftlich festzulegen.

3. Die sicherheitstechnischen Maßnahmen für Betrieb, Wartung und Reparatur sind typ- und normgerecht auszuführen und müssen dem Stand der Technik entsprechen.
4. Die Windkraftanlage und der Serviceaufzug haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu entsprechen.

Für die Windkraftanlage sowie deren Serviceaufzug muss vor Ihrer Inbetriebnahme die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen nach Anhang II A der RL 2006/42/EG anlagenbezogen vorhanden und die CE-Kennzeichnungen angebracht worden sein. In den Konformitätserklärungen sind sämtliche Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die eine CE-Kennzeichnung fordern. Als Beispiele seien hier die Niederspannungsrichtlinie RL 2006/95/EG und die EG-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG) genannt.

- 9. ProdSV i.V.m. der Richtlinie 2006/42/EG

5. Vor der Inbetriebnahme ist der Serviceaufzug als überwachungsbedürftige Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
6. Für den Serviceaufzug als überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung ist die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen) unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.
Zusätzlich in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine weitere Prüfung durchzuführen (Zwischenprüfung).
7. Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).
8. Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage und der ortsfesten elektrischen Anlage einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung ist mit Inbetriebnahme nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dezernent